

Kreistag Wartburgkreis
Fraktionsgemeinschaft SPD-FDP
Marienstraße 57, 99817 Eisenach
Fraktionsvorsitzender: Michael Klostermann
Mobil: (0173) 18 74 171
E-Mail: michael-klostermann@web.de



Landratsamt Wartburgkreis
Herrn Landrat Reinhard Krebs
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Landratsamt Wartburgkreis Haupt- und Personalamt	
PE	16. Aug. 2021
Kreistagsbüro	

14. August 2021

Antrag gemäß § 11 der Geschäftsordnung des Kreistages

Sehr geehrter Herr Landrat Krebs,

als Kreistagsmitglied der Fraktionsgemeinschaft SPD-FDP stelle ich gem. § 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Wartburgkreises zur Sitzung des Kreistages am 7. September 2021 folgende

Antrag „Fortschreibung des Sport – und Spielstättenrahmenleitplanes des Wartburgkreises“

1.

Der „Sport – und Spielstättenrahmenleitplan des Wartburgkreises für die Jahre 2010 bis 2020 wird entsprechend der Festsetzungen des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG), der Richtlinie des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen (SportstättenBauFR) und der Thüringer Sportstättenplanungsverordnung (ThürSportPIVO) fortgeschrieben.

2.

Die Fortschreibung der „Sport – und Spielstättenrahmenleitplanung des Wartburgkreises“ für gedeckte und ungedeckte Sportanlagen ist dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung des Kreistages vor der Sommerpause 2022 vorzulegen.

Begründung:

Das ThürSportFG setzt für eine Förderung gedeckter und ungedeckter Sportanlagen die Fortschreibung der Sportstättenentwicklungsplanungen **spätestens nach zehn Jahren voraus**.

Bereits im Jahr 2020 war die Gültigkeit des Rahmenplanes für den Wartburgkreis abgelaufen. Auch weitere Verordnungen und Richtlinien des Landes bilden die Voraussetzung für eine Förderung der Sportstätten des Wartburgkreises.

Es ist somit zwingend geboten, den im Jahr 2020 „abgelaufenen“ Rahmenplan des Wartburgkreises entsprechend der gesetzlichen Vorgaben fortzuschreiben, um die Möglichkeit einer Förderung weiterhin zu erhalten.

Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG):

§ 8 Sportstättenleitplanung der Landkreise:

„Die Sportentwicklungsplanungen sind **spätestens zehn Jahre nach Bestätigung** und unter Einbeziehung der jeweiligen Kreissportbünde des Landessportbundes neu zu erstellen bzw. fortzuschreiben.“

§ 11 regelt die Durchführungsbestimmungen.

§13 Fördergrundsätze, Förderrichtlinien

(3) „Die finanzielle Förderung durch das Land **setzt voraus, dass die einzelnen Maßnahmen in den Sportstättenleitplanungen enthalten sind.**“

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. „Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn ein förderfähiger sportfachlicher Bedarf vorliegt.

Der Nachweis des Bedarfes gilt als erbracht, wenn das Vorhaben in einem Sportstättenentwicklungsplan ausgewiesen ist.“

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gisela Rexrodt', with a long horizontal stroke extending to the right.

Gisela Rexrodt
Kreistagsmitglied der Fraktion SPD-FDP